jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Oberösterreich 1994/03/23 VwSen-101084/20/Bi/Fb

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.1994

**Rechtssatz**

Ist zur Frage des bei Laserverkehrsgeschwindigkeitsmessern zugrundezulegenden Toleranzabzuges - nämlich ob dieser 3 km/h oder 15 km/h beträgt - die Erstellung eines kraftfahrtechnischen Sachverständigengutachtens erforderlich und bleibt der geladene Sachverständige ohne Angabe von Gründen der öffentlichen mündlichen Verhandlung fern, so ist bei einer zuvor schriftlich abgegebenen, inhaltlich aber nicht überzeugenden Stellungnahme des Amtssachverständigen gemäß dem in § 51i VStG grundgelegten Unmittelbarkeitsprinzip von der Nichterweisbarkeit der Tat auszugehen. Keine Vertagung der Verhandlung angesichts des nahen Endes der fünfzehnmonatigen Entscheidungsfrist des § 51 Abs. 7 VStG. Stattgabe.

**Schlagworte**

Sachverständiger, Nichterscheinen; Verhandlungsvertagung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at